

1. Wohn- + Stadtbau GmbH

Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	
8.			8.	
9.			9.	
10.			10.	
11.			11.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

12. Stadtrat Thomas Paal

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages aus 12 von der Gesellschafterversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern darunter dem Oberbürgermeister oder einem/r von ihm vorgeschlagene/n Beamten/in oder Angestellte/n der Stadt Münster (...).

Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.

2. Westfälische Bauindustrie GmbH**a) Aufsichtsrat:**

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	
8.			8.	
9.			9.	
10.			10.	
11.			11.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß12. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 des Gesellschaftsvertrages aus 12 von der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Münster gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliedStellvertretungMichael SchetterDr. Annemarie JanetzkiHinweis:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Münster (99%) sowie eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster.

3. Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH**a) Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	
8.			8.	
9.			9.	
10.			10.	
11.			11.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß12. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Davon werden 12 stimmberechtigte Mitglieder von der Stadt Münster entsandt, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

b) Gesellschafterversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliedStellvertretungMichael SchetterDr. Annemarie Janetzki

4. Stadtwerke Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages aus 18 Mitgliedern; 12 Mitglieder werden von der Gesellschafterin entsandt, dazu zählt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

Die übrigen 6 Mitglieder (= Arbeitnehmervertreter) werden nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von der Belegschaft der Stadtwerke Münster GmbH gewählt.

Hinweis: Es handelt sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat, bei dem eine Stellvertretung nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Aktiengesetz nicht vorgesehen ist.

b) **Gesellschafterversammlung:**

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Oberbürgermeister Markus Lewe

5. Wirtschaftsförderung Münster GmbH**a) Aufsichtsrat**MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	
8.			8.	
9.			9.	
10.			10.	
11.			11.	
12.			12.	
13.			13.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

14. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

14. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages aus 16 Mitgliedern, von denen die Stadt Münster als Gesellschafterin Entsendungsrecht für 14 Mitglieder hat.

Die weiteren 2 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Sparkasse Münsterland Ost entsandt.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliedStellvertretung

Michael Schetter

Dr. Annemarie Janetzki

6. Technologieförderung Münster GmbH**a) Aufsichtsrat**

Folgende Personen werden als Vertreter/innen für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Technologieförderung GmbH in den Aufsichtsrat gewählt:

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

7. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

7. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht nach § 13 des Gesellschaftsvertrags aus 9 Mitgliedern; davon entsendet die Wirtschaftsförderung Münster GmbH 7 Mitglieder.

b) Gesellschafterversammlung

Folgende Person wird als Vertreter/in für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Technologieförderung Münster GmbH in die Gesellschafterversammlung gewählt:

MitgliedStellvertretung

Michael Schetter

Dr. Annemarie Janetzki

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in den Aufsichtsrat der Technologieförderung Münster GmbH vorgenommen wird.

7. CeNTech Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

Folgende Personen werden als Vertreter/innen für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der CeNTech GmbH in den Aufsichtsrat gewählt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

3. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

3. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages aus 5 Mitgliedern; davon werden drei Mitglieder nebst Stellvertretung durch die Technologieförderung Münster GmbH entsandt.

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in den Aufsichtsrat der CeNTech Münster GmbH vorgenommen wird.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Folgende Person wird als Vertreter/in für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der CeNTech GmbH in die Gesellschafterversammlung gewählt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
<u>Michael Schetter</u>	<u>Dr. Annemarie Janetzki</u>

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in die Gesellschafterversammlung der CeNTech Münster GmbH vorgenommen wird.

8. Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH (NBZ)

Gesellschafterversammlung

Folgende Person wird als Vertreter/in für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH (NBZ) in die Gesellschafterversammlung gewählt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
<u>Michael Schetter</u>	<u>Dr. Annemarie Janetzki</u>

Nach § 8.4 des Gesellschaftsvertrages ist die Stadt Münster als mittelbare Gesellschafterin

berechtigt, einen vom Rat der Stadt Münster bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, der in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen hat.

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH vorgenommen wird.

9. Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

7. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

7. Stadtrat Wolfgang Heuer

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH hat der Aufsichtsrat 15 Mitglieder. Davon entsendet die Stadt Münster 7 Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster

Mitglied

Stellvertretung

Michael Schetter

Dr. Annemarie Janetzki

10. Beirat der Papst-Johannes-Schule

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

4. Stadträtin Dr. Andrea Hanke

4. Klaus Ehling

Gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung für den Schulbeirat der Papst-Johannes-Schule, Schule für geistig Behinderte, besteht der Beirat u. a. aus 4 Vertretern der Stadt Münster.

11. Kuratorium Hüfferstiftung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	

Neben den ständigen Mitgliedern (Oberbürgermeister, Sozialdezernent, ein Mitglied der Familie Hüffer) entsendet der Rat **aus seiner Mitte** 4 Mitglieder.

12. Westfälische Reit- und Fahrschule e. V.

Generalversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster

Mitglied

Stellvertretung

13. Westfälische Pferdemuseum gGmbH

a) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Michael Schetter

Stadträtin Dr. Andrea Hanke

b) Beirat

- Vertretung der Stadt Münster-

Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Stadtrat Wolfgang Heuer

Gemäß Ziffer 9.2 der Satzung hat der Beirat eine beratende Funktion. Die Stadt Münster erhält

für die Dauer der Gesellschaft Sitz und Stimme in diesem Beirat und kann insoweit nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

14. Polizeibeirat

<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertretung</u>	
1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	
5.		5.	
6.		6.	
7.		7.	
8.		8.	
9.		9.	
10.		10.	
11.		11.	

Gemäß § 15 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) hat der Polizeibeirat bei einer Kreispolizeibehörde 11 Mitglieder.

Gem. § 17 Abs. 1 POG NRW wählen die Vertretungen (...) der kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit **aus ihrer Mitte** die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter/innen im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer.

In den Polizeibeirat können auch andere Bürger/innen sowie Einwohner/innen, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter/innen gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen.

Beamte/innen, Angestellte sowie Arbeiter/innen der Polizei können nicht Mitglieder oder Stellvertreter/innen in einem Polizeibeirat sein.

15. Umlegungsausschuss

- Ratsmitglieder -

<u>Mitglieder</u>		<u>Stellvertretung</u>	
1.		1.	
2.		2.	

Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden.

Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen, ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in NRW (...) zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. **Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.**

Die Amtszeit des Vorsitzenden endet am 31.05.2018, die seines Stellvertreters am 11.09.2016. Die Amtszeit des Sachverständigen und seiner Stellvertreterin (Vermessungstechnik) enden am 12.11.2016. Die Amtszeit des Sachverständigen (Ermittlung Grundstückswerte) und seines Stellvertreters enden am 11.09.2016. Sie stehen daher nicht zur Wahl.

16. Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Verbandsversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stadtrat Wolfgang Heuer

Stellvertretung

1. Michael Willamowski

2. NN

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe entsendet jedes Verbandsmitglied eine/n Vertreter/in und bestellt zwei Stellvertreter/innen, deren Reihenfolge bei der Bestellung festzulegen ist. Die Vertreter werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

17. Westfälische Verwaltungsakademie Münster e.V.

Mitgliederversammlung

- Vertretung der Stadt Münster

Mitglied

Stadtrat Wolfgang Heuer

Stellvertretung

Michael Willamowski

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Verwaltungsakademie besteht die Mitgliederversammlung aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder.

18. Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)

Aufsichtsrat

Ständiger Gast:

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der WVG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt:

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erhält 4 Sitze, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) erhält 3 Sitze, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) erhält 2 Sitze und die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) erhält einen Sitz im Aufsichtsrat. 5 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern (...) bestimmt (...). Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen.

Der Stadt Münster ist das Recht eingeräumt worden, im Aufsichtsrat der WVG einen ständigen Gast ohne Stimmrecht zu entsenden. Hierüber entscheidet nach § 113 IV GO NRW der Rat.

19. Regionalverkehr Münsterland GmbH

a) Aufsichtsrat

-Vorschlagsrecht der Stadt Münster zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung-

Mitglieder

1.	<i>Stadtdirektor Hartwig Schultheiß</i>
2.	<i>Dr. Henning Müller-Tengelmann</i>

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 6 des Gesellschaftsvertrags aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter werden nach den Wahlbestimmungen des BetrVG entsandt.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster-

Mitglied

Michael Milde

Stellvertretung

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

c) ÖPNV-Beirat der RVM

Ständiger Gast:

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Bisher wurde ein Vertreter der Stadt Münster als Gast in den ÖPNV-Beirat der RVM entsandt.

20. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)**a) Aufsichtsrat**Mitglieder

1.	<i>Stadtdirektor Hartwig Schultheiß</i>
2.	<i>Dr. Henning Müller-Tengelmann</i>

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 6 des Gesellschaftsvertrags der WLE aus 22 Mitgliedern. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster GmbH erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz.

b) GesellschafterversammlungMitglied

Dr. Henning Müller-Tengelmann

Hinweis:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Münster GmbH.

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH entsprechend zu treffen.

21. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**Verbandsversammlung**

-Vertretung der Stadt Münster-

MitgliederStellvertretung

1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	
5.		5.	
6.		6.	
7.		7.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

8. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

8. Michael Milde

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 5 der Satzung für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.

Nach § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) werden für den Fall, dass die Gemeinde Verbandsmitglied ist, die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit **aus ihrer Mitte** oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.

Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter (...).

22. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Verbandsversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Michael Milde

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbands NWL besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliederverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland entsendet 11 Vertreter.

Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe t) der Satzung Zweckverband SPNV Münsterland entscheidet die Verbandsversammlung über die Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Nach § 6 Abs. 4 entsendet der SPNV dabei mindestens 2 Vertreter pro Verbandsmitglied.

Der Vertreter der Stadt Münster in der Verbandsversammlung des SPNV hat in der Verbandsversammlung des SPNV darauf hinzuwirken, dass der Zweckverband SPNV die beiden Vertreter der Stadt Münster in die Verbandsversammlung des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) entsendet.

23. RELiGIO –Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH (ehemals „Heimathaus Münsterland in Telgte GmbH“, umbenannt 2011)

a) Verwaltungsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Nach § 8 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages gehört dem Verwaltungsrat ein von jedem Gesellschafter entsandtes Mitglied an.

b) Gesellschafterversammlung
 - Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Dr. Barbara Rommé

Axel Schollmeier

Nach § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen. In Absprache mit den anderen Gesellschaftern wird gewünscht, dass die Leiterin des Stadtmuseums die Stadt Münster vertritt.

24. Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e. V.

Mitgliederversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

1.	
2.	

Nach § 5 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. können Mitglieder (des Vereins) nur natürliche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 i. V. m. §§ 5 und 6 Landesmediengesetzes (LMG) NRW erfüllen.

Ratsmitglieder oder Personen, die dem Rat angehören könnten, erfüllen die in §§ 5 und 6 LMG normierten Voraussetzungen.

Nach § 62 Abs. 1 LMG NRW muss die Veranstaltergemeinschaft von mindestens 8 natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

(...) 4. (...) Rat der kreisfreien Stadt (...) nach § 63 Abs. 1 Satz 3 (...)

Nach § 63 Abs. 1 LMG NRW werden durch die in § 62 Abs. 1 Ziffer 4 genannte Stelle zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d' Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Die Bestimmung erfolgt durch die kommunale Vertretungskörperschaft.

Gemäß § 63 Abs. 3 LMG werden die Gründungsmitglieder für 6 Jahre bestimmt. Die erneute Bestimmung ist zulässig. Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden. Die Mitglieder können gem. § 63 VI LMG NRW von den Stellen, die sie bestimmt haben, dadurch abberufen werden, dass ein neues Mitglied bestimmt wird.

Nach § 63 Abs. 4 LMG soll die nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 LMG genannte Stelle ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

§ 113 Abs. 1 und 2 GO NRW findet nach § 64 Abs. 5 LMG keine Anwendung.

25. EUROCITIES

Jahreshauptversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Oberbürgermeister Markus Lewe

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Gemäß § 2.1 der Internal Rules von Eurocities ist die Stadt Münster durch ihren Oberbürgermeister in der Jahreshauptversammlung vertreten. Dieser kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

26. Münsterland e.V. (Verein zur Förderung des Münsterlandes)

a) Aufsichtsrat

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 der Satzung des Vereins zur Förderung des Münsterlandes aus Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind. Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in

Nach § 11 Absatz 2 der Satzung verfügen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeiner Vertreter/in über zwei Stimmen.

b) Mitgliederversammlung

-Vertretung der Stadt Münster-

Mitglieder

1.			1.	
2.			2.	

Von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagener Bedienstete/r)

3.	<i>Stadtdirektor Hartwig Schultheiß</i>		3.	<i>Bernadette Spinnen</i>
----	---	--	----	---------------------------

Durch die Vorlage V/0824/2007 wurde festgelegt, dass von den kommunalen Gebietskörperschaften je drei Mitglieder in die Mitgliederversammlung entsandt werden.

27. Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. Münster

Vorstand

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied:

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gehören dem Vorstand drei Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzer an. Dazu treten als weitere Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand je ein Vertreter des Regierungspräsidenten (Bezirksregierung) Münster und der Stadt Münster.

28. Fachklinik Hornheide e.V.

Mitgliederversammlung

-Vertretung der Stadt Münster-

Mitglied:

Dr. med. Norbert Schulze Kalthoff

Nach § 7 der Satzung des Vereins benennt jedes Mitglied mit beschließender Stimme seinen beauftragten Vertreter für die Mitgliederversammlung.

Das nach § 8 Abs. 3 der Satzung von der Stadt Münster vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes (RF Beanka Ganser) wurde zuletzt am 20.10.2011 auf Vorschlag des Rates der Stadt Münster von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist damit noch bis zum Oktober 2015 gewähltes Mitglied des Vorstandes. Die Verwaltung wird dem Rat zeitnah zum Ablauf der Wahlzeit einen Besetzungsvorschlag für die Wahl des Vorstandes unterbreiten.

29. vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (ehemals Deutsches Volksheimstättenwerk)

Mitgliederversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stadtrat Thomas Paal

Stellvertretung

Gabriele Regenitter

30. items GmbH

Beirat

-Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

1. Stadtrat Wolfgang Heuer

2. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags besteht der Beirat aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch an Vorschläge der an den Gesellschaftern –hier die Stadtwerke Münster GmbH- beteiligten Kommunen hinsichtlich der Person des Beiratsmitglieds gebunden. Die Stadt Münster hat bisher 2 Vertreter in den Beirat entsandt.

Hinweis:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Münster GmbH.

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der items GmbH entsprechend zu treffen.

31. Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister (KDN)

Die Stadt Münster wurde 1970 Mitglied der damaligen Anwendergemeinschaft KDN (**K**ommunale **D**atenverarbeitung **N**RW). Daraus entstand 2003 der Zweckverband, in dem die citeq für die Stadt Münster seit 2004 Mitglied ist. Der KDN ist eine Leistungsgemeinschaft von Kommunen, Kreisen und kommunalen IT-Dienstleistern. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen.

Verbandsversammlung

Mitglieder

1.	<i>Stadtrat Wolfgang Heuer</i>		1.	<i>Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier</i>
2.	<i>Stefan Schoenfelder</i>		2.	<i>Frank Helmer</i>

Die Verbandsversammlung besteht nach § 8 der Satzung aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft **für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften** des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

32. Gewerbepark Münster-Loddenheide (GML) GmbH

a) Gesellschafterversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Stellvertretung

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

b) Fachbeirat:

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	

Die Gesellschafter bilden nach § 14 des Gesellschaftsvertrags einen Fachbeirat in beratender Funktion der Gesellschaftsversammlung. Dieser Fachbeirat besteht aus max. 9 Personen, wobei vom jeweiligen Gesellschafter jeweils max. 3 Beiratsmitglieder benannt werden.

Bei den Beiratsmitgliedern muss es sich um **Ratsmitglieder** handeln. Dies wurde mit der Vorlage V/0901/1996 entsprechend festgelegt.

33. Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH**a) Gesellschafterversammlung**

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Michael Schetter

Stellvertretung

Dr. Annemarie Janetzki

b) Besetzung des Beirates:

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

7. Stadträtin Dr. Andrea Hanke

7. Stadtrat Thomas Paal

die Leitung des Kulturamtes:

8. Frauke Schnell

8. Andreas Ermeling

Gemäß § 9 des Gesellschaftervertrages gehören dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder je ein/e Vertreter/in der Fraktionen im Rat der Stadt Münster, die vom Rat entsandt werden, der Oberbürgermeister oder ein/eine von ihm vorgeschlagene/r Beamte/r bzw. Angestellte/r, sowie die jeweilige Leitung des Kulturamtes. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

34. AirportPark FMO GmbH**a) Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

4. Stadtdirektor Hartwig Schultheiß4. Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier

Der Aufsichtsrat besteht nach § 13 des Gesellschaftsvertrags aus je vier von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliedStellvertretungMichael SchetterDr. Annemarie Janetzki

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter, wobei für die kommunalen Vertreter auf § 113 GO NRW verwiesen wird.

35. Regionalrat des Regierungsbezirkes Münster

- Vertretung der Stadt Münster -

a) stimmberechtigte Mitglieder gem. § 7 Absatz 1, 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG):

1.	
2.	

Gemäß § 7 Abs. 1 LPIG werden die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte zu zwei Dritteln durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Nach § 7 Abs. 2 LPIG wählen die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates.

Der Rat der Stadt Münster hat gemäß Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 15.05.2014 2 Mitglieder in den Regionalrat zu wählen. Zugrunde gelegt wurde die Bevölkerungszahl zum 30.06.2013. Sind für eine kreisfreie Stadt mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür gem. § 7 Abs. 2 LPIG die Grundsätze der Verhältniswahl. Die nach § 7 Abs. 2 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt, von der sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend (§ 7 Abs. 4 LPIG).

- b) als beratendes Mitglied nimmt gemäß gem. § 8 Abs. 3 LPIG an den Sitzungen teil:

Oberbürgermeister Markus Lewe

Nach § 8 Abs. 3 LPIG nehmen je ein/e Vertreter/in der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

36. Institut für vergleichende Städtegeschichte (IStG) gGmbH

Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglied

Stellvertretung

Stadträtin Dr. Andrea Hanke

Dr. Hannes Lambacher

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus je einem Vertreter der Gesellschafter.

37. Kommunale Gesundheitskonferenz

Folgende Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung werden in die kommunale Gesundheitskonferenz berufen:

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	

Nach § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst gehören Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates der kommunalen Gesundheitskonferenz an. Gemäß Ratsbeschluss vom 13.09.2000 gibt es je einen Vertreter der im für Gesundheit zuständigen Ausschuss vertretenen Parteien. Vorsitzende/r der Gesundheitskonferenz ist der/die Gesundheitsdezernent/in oder in Vertretung die Leitung des Gesundheitsamtes (V/0308/2000).

38. Kuratorium der Stiftung Clemenshospital

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

Das Kuratorium der unselbständigen, kommunal verwalteten Stiftung besteht gem. § 4 Abs. 2 des Vertrages über den Wiederaufbau des Clemenshospitals von 1952 u. a. aus dem jeweiligen Oberbürgermeister und vier vom Rat der Stadt Münster für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden **Ratsmitgliedern**. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt bzw. bestellt werden.

Zuständigkeiten gem. § 4 des Vertrags:

Das Kuratorium ist zuständig für die Wahrung der Interessen der Stiftung. Ihm ist über die allgemeine Betriebsführung regelmäßig Bericht zu erstatten und es hat eine beratende Funktion. Die ursprünglich eingeräumten Zustimmungserfordernisse für betriebliche Entscheidungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten nicht ausgeübt. Sie werden auch künftig nicht wahrgenommen. Das Kuratorium ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen, ferner auch, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.